

SATZUNG

1. Name

Der Verein führt den Namen „frankfurter ring, Gesellschaft zur Pflege der Philousia e.V.“.
Er ist in das Register eingetragen.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main

3. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Philousia, d.h. die Schulung, Erziehung und Bildung des ganzen Menschen mit dem Ziel, das Sein, das Wesenhafte zu erkennen und zu erfahren, um es in allen Bereichen des Lebens sichtbar und wirksam werden zu lassen. Der Verein ist religiös unabhängig und an keine bestimmte Religion oder Kirche gebunden. Der Zweck wird erreicht durch Forschung, Lehre und Anwendung; hierzu gehören insbesondere Kurse, Seminare, Lehrgänge – als Fortbildungen, praktische Übungen, unter anderem zum Kommunikationstraining, zur Wahrnehmungsschulung und zur Entwicklung sozialer Kompetenz; sowie theoretische Arbeiten, Tagungen, Vorträge, Konzerte, Veröffentlichungen und der Aufbau einer Bibliothek.

4. Zweckbetrieb

Es besteht ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „frankfurter ring magazin“ sowie der Vertrieb vereinspezifischer Produkte, dessen Betätigung auf den Vereinszweck gerichtet und hierfür erforderlich ist. Er tritt nicht mehr, als es zur Erfüllung des Vereinszweckes unvermeidbar ist, in Wettbewerb zu anderen gewerblichen Betrieben.

5. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben werden. Wenn der Antrag zur Mitgliedschaft abgelehnt wird, kann er erneut bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung der Mitgliedschaft, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschließung. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige des Mitglieds an den Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliederbeiträge für einen Zeitraum von mindestens 2 Beitragsjahren in Zahlungsverzug und zahlt trotz schriftlicher Mahnung die ausstehenden Mitgliederbeiträge nicht innerhalb von 3 Wochen, so kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen.

8. Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bei Aufnahme, später bis zum 31. Januar d.J. zu zahlen.

9. Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

10. Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Laufe von drei Kalenderjahren statt, ihr obliegen insbesondere
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 3. Beschluss über Auflösung des Vereins einschließlich der Zweckbestimmung über das noch vorhandene Vermögen
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn das Vereinsinteresse es verlangt; sie sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- c) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Bekanntgabe erfolgt im „frankfurter ring magazin“ oder im Bedarfsfall in Textform.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls sie keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt, und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel der Erschienenen erforderlich.
- e) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- f) Ein Beschluss der Mitglieder kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Absatz d) gilt dann entsprechend.

11. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie höchstens fünf Beisitzern.
Der Vorstand regelt die Vorstandsgeschäfte und Geschäftverteilung intern und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Sinne des § 26 BGB haben der erste und zweite Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis.
- b) Der Vorstand haftet – unabhängig von einer etwaigen Vergütung für seine Tätigkeit – dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- c) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- d) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

12. Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Zeit bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

14. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst oder Kultur.

Frankfurt, 21. April 2015